

IN DIESER AUSGABE



1. Der Nachweis für die innergemeinschaftlichen Operationen
2. BREXIT: bis zum 31.12.2020 gibt es keine steuerliche und zollrechtliche Auswirkungen
3. Neuerungen in Bezug auf innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

1

Der Nachweis für die innergemeinschaftlichen Operationen

Für MwSt.-Subjekte

Damit eine Operation als "innergemeinschaftliche" Operation angesehen werden kann, müssen gleichzeitig folgende Bedingungen vorliegen:

- Die Operation muss zwischen MwSt.-Subjekten durchgeführt werden;
- Die Güter müssen entgeltlich übertragen werden;
- Es muss das Eigentum- oder sonstiges Realrecht auf diese Güter übertragen werden;
- Die Güter müssen von einem EU-Staat in einen Anderen transportiert werden.

Ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der Verkauf der MwSt. im Staat des Verkäufers unterworfen werden. Vor allem der „Nachweis“ hinsichtlich der letzten der vorgenannten Voraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht klar geregelt, im Besonderen in Bezug auf Verkäufe, bei welchen der Transport nicht vom Verkäufer durchgeführt wird, sondern vom Käufer mit eigenen Transportmitteln, wobei somit für den Transport keine Nachweise von Dritten vorliegen (was für die sogenannten Verkäufe „ab Werk“ oder "ex works" typisch ist, da sich bei diesen der Verkäufer selbst, oder mittels beauftragter Subjekte, mit welchen der Verkäufer keinen Kontakt hat, sich um den Transport der Güter vom Staat, in welchem der Verkäufer MwSt. mäßig identifiziert ist, kümmert).

Zwecks Abdeckung dieser Gesetzeslücke hat der Gesetzgeber mit der Verordnung 2018/1912/UE vom 04.12.2018 – mit Wirksamkeit ab dem 01. Januar 2020 – die Verordnung UE 282/2011 abgeändert und den neuen Artikel 45-bis eingeführt, mittels welchem widerlegbare Vermutungen in Bezug auf den Nachweis der Übermittlung der Güter von einem EU-Mitgliedstaat in den Anderen festgelegt wurden (wir verweisen darauf hin, dass eine EU-Verordnung in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU unverzüglich anwendbar ist).

Zu beachten ist, dass die vorher genannte Änderung, welche in den Mitgliedstaaten der EU ab dem 01. Januar gültig ist (und unter die sog. „quick fixes“ fällt, d.h. die vier vom EU-Gesetzgeber eingeführten schnellen Lösungen, den Wirtschaftsteilnehmer in der Übergangsphase brauchbare Lösungen zu bieten) bis zur Neufassung der Bestimmungen in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Warenaustausch, welche ab dem 01. Juli 2022 in Kraft treten soll, angewandt werden muss.

Ab dem Datum der Neufassung wird der innergemeinschaftliche Warenaustausch, analog zu den bereits jetzt geltenden Bestimmungen im Bereich des elektronischen Handels, mittels Anwendung des MOSS-Verfahrens (sog. „mini-one-stop-shop“ oder „Minieinheitsschalter“) geregelt werden, auf dessen Grundlage Erklärungen und Zahlungen mittels einem spezifischen Online-Portal vorgenommen werden können.

Dieses Verfahren wird zu einer weiteren Vereinfachung der Fakturierung innergemeinschaftlicher Operationen führen, sowie zur Abschaffung der INTRASTAT-Meldungen und wird sich am Prinzip der MwSt.-Unterwerfung im Bestimmungsland orientieren, welche „provisorisch“ bereits seit mehr als 25 Jahren angewandt wird. Vom Prinzip der MwSt.-Unterwerfung im Ursprungsland, welches anlässlich der Gründung der Europäischen Union im fernen Jahr 1967 vorgesehen war, wird somit definitiv abgesehen werden.

Zurückgreifend auf die von der kürzlich erlassenen Verordnung 2018/1912/UE eingeführten Neuerungen, sieht der neue Artikel 45-bis der Verordnung 282/2011 vor, dass beim Vorliegen von bestimmten Nachweisen angenommen werden kann, dass die Güter von einem Mitgliedsstaat in den anderen transportiert wurden. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen also bestimmte Unterlagen als Nachweis erbringen, damit eine Operation als innergemeinschaftliche Warenlieferung angesehen werden kann.

Diese zu erbringenden Nachweise hängen davon ab, ob der Transport der Güter in einen anderen Mitgliedsstaat vom Verkäufer oder vom Käufer vorgenommen wird (im letzteren Fall handelt es sich um die sogenannten „ab Werk“-Verkäufe).

In der folgenden Übersicht stellen wir die zu erbringenden Nachweise dar, welche in den beiden jeweiligen Fällen notwendig sind, damit eine Warenlieferung als innergemeinschaftliche Operation angesehen werden kann.

A) Sofern der Transport oder der Versand durch den Verkäufer (oder durch Dritte auf dessen Rechnung) durchgeführt wird

Notwendige Nachweise (seitens des Verkäufers)	Notwendige Unterlagen/Dokumentation
<p>Mindestens 2 der folgenden Nachweise, die nicht im Widerspruch zueinander sein dürfen und weder vom Verkäufer noch vom Käufer stammen dürfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — DDT (Transportschein) oder CRM (internationaler Frachtbrief) unterzeichnet vom Verkäufer, dem Käufer oder vom Frächter — Frachtpolizze — Luftfrachtrechnung — Rechnung des Frächters
<p>Ein beliebiger der vorher genannten Nachweise in Verbindung mit einem dieser Nachweise, die nicht im Widerspruch zueinander sein dürfen, den Versand oder den Transport bestätigen und weder vom Verkäufer noch vom Käufer stammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Versicherungspolizze über den Versand oder den Transport der Güter — Bankbelege über die erfolgte Zahlung des Versands oder Transports der Güter — Offizielle Belege einer öffentlichen Behörde (z.B. Notar) die den Eingang der Güter in den Bestimmungs-Mitgliedstaat bestätigen — Quittung eines Verwahrers im Bestimmungs-Mitgliedstaat, der die Verwahrung der Güter in eben diesem Mitgliedsstaat bestätigt

B) Sofern der Transport oder der Versand durch den Käufer (oder durch Dritte auf dessen Rechnung) vorgenommen wird

Notwendige Nachweise (seitens des Verkäufers)	Notwendige Unterlagen/Dokumentation
<p>Die gleichen beiden Sachverhalte für den Fall des Transports oder des Versands</p>	

durchgeführt vom Verkäufer (oder durch Dritte auf dessen Rechnung)	
<p>Schriftliche, innerhalb des 10. Tages des auf den Verkauf folgenden Monats vom Käufer erlassene Erklärung, welche bescheinigt, dass die Güter vom Käufer (oder von Dritten auf dessen Rechnung) transportiert oder versandt wurden und den Bestimmungs-Mitgliedstaat der Güter identifiziert.</p>	<p>Inhalt der Erklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ausstellungsdatum — Name und Anschrift des Käufers — Menge und Art der Güter — Datum und – Ort der Ankunft der Güter — Identifikationsnummer (bei Abtretung von Transportmitteln) — Identifizierung des Subjektes, welches die Güter im Auftrag des Käufers entgegennimmt

Die vom Käufer erlassene schriftliche Erklärung (sog. „Gelingenbestätigung“) muss dem Verkäufer innerhalb des 10. Tages des auf die Abtretung folgenden Monats ausgehändigt werden.

Die von der neuen Bestimmung eingeführten Nachweise, welche vorliegen müssen, damit eine Operation als innergemeinschaftliche Warenlieferung angesehen werden kann, sind „relativer“ Natur, d.h. die Steuerbehörde kann die MwSt. freie innergemeinschaftliche Lieferung beanstanden, sofern sie über ausreichende Beweise verfügt, dass die Güter nicht in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurden.

Nützliche Hinweise für die korrekte Handhabung der genannten Nachweise sind in den sog. „explanatory notes“ enthalten, welche von der Europäischen Kommission als Klärungen zu den sogenannten „quick fixes“ erlassen wurden, sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/explanatory_notes_2020_quick_fixes_en.pdf. Das dortige Kapitel fünf handelt von den für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr notwendigen Nachweisen.

Unter denselben Klärungen wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer, welche nicht in der Lage sind, die in der Verordnung als obligatorisch angeführten Nachweise zu besorgen, nicht zwangsläufig die Aberkennung des der MwSt.-Freiheit des Warenverkehrs zur Folge haben muss.

Für die nationalen Wirtschaftsteilnehmer sollte die Möglichkeit bestätigt werden, die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen mit den bereits in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung anerkannten Nachweisen (und Unterlagen) belegen zu können.

2 **Brexit: bis zum 31.12.2020 gibt es keine steuerliche und zollrechtliche Auswirkungen**

Für MwSt.-Subjekte

Ab dem 01. Februar 2020 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Europäischen Union. Nichtsdestotrotz ändert sich bis Ende 2020 für Unternehmen und Bürger nichts, dies wurde bereits auch durch die Tagespresse so verlautbart: die EU-Bestimmungen und Verfahren zur Freizügigkeit von Personen, Dienstleistungen, Kapital und Waren behalten ihre Gültigkeit im Vereinigten Königreich weiterhin bei. Erst nach dem 31. Dezember 2020, laut zu verhandelnden neuen Bestimmungen, wird das Vereinigte Königreich aus der EU-Zollunion/Steuerunion (MwSt. und Verbrauchsteuer) austreten. Der Güterverkehr zwischen England und der EU wird ab dann als Handel mit einem Drittland betrachtet werden (mit Regeln, die noch ausgehandelt werden müssen).

3 **Neuerungen in Bezug auf innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte**

Für MwSt.-Subjekte

Die Bestimmungen zu den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften wurden durch Art. 36-bis der Richtlinie EU 04.12.2018 mit der Absicht einer Vereinheitlichung der verschiedenen europäischen Gesetzgebungen abgeändert.

Unter innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften sind jene Operationen zu verstehen, in die mindestens drei Subjekte, aber nur ein einziger Transport verwickelt sind.

Beispiel: Der deutsche Händler GER1 verkauft an das italienische Unternehmen IT1 (Vermittler genannt, bzw. Initiator des Dreiecksgeschäfts), welches seinerseits an das französische Unternehmen FR1 verkauft, mit einem einzigen Transport von Deutschland, seitens GER1, nach Frankreich an FR1, der durch GER1 veranlasst wird. Im Allgemeinen handelt es sich um zwei Abtretungen und laut konsolidierter EU-Rechtsprechung kann die mwSt.-freie innergemeinschaftliche Warenbewegung nur einer der beiden Abtretungen zuerkannt werden.

Anders ausgedrückt, wenn der innergemeinschaftliche Transport auf die erste Abtretung (GER1 ---> IT1) zurückzuführen ist, kommt nur diese in den Genuss der MwSt.-Freiheit; die darauffolgenden Abtretungen müssen als in jenem Staat der MwSt. unterworfen werden, in welchem der innergemeinschaftliche Erwerb realisiert wird; wenn hingegen der innergemeinschaftliche Transport auf die letzte Abtretung zurückzuführen ist, so gebührt nur dieser die MwSt.-Freiheit, während die vorherigen internen Abtretungen entsprechen und somit im Staat, in welchem sich die Güter befinden, der MwSt. zu unterwerfen sind. Zur Bestimmung des den Transport organisierenden Subjektes ist dasjenige MwSt.- Subjekt innerhalb der Kette heranzuziehen, das das Risiko des Verlustes/der Beschädigung der Waren während des Transportes übernimmt.

Im hiervon abweichenden Fall, dass der Zwischenhändler (der Vermittler) auch im Staat des Erstabtretenden für MwSt.-Zwecke identifiziert sein sollte und diesem seine MwSt.-Nummer ausgestellt vom entsprechenden Staat übermittelt, muss der Transport der vom Vermittler vorgenommenen Abtretung zugewiesen werden (im genannten Beispiel der Abtretung von IT1 an FR1), da die vorhergehende Abtretung (im genannten Beispiel von GER1 an IT1) der deutschen MwSt.-Pflicht unterliegen.

Diese neue Vorschrift betrifft weder Reihengeschäfte, die Güterimport oder Export beinhalten, noch nationale Geschäftsvorfälle.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

